

Freitag, 27. August 2010

PRAKTISCHES LANDWIRTSCHAFTSRECHT

Wenn Wildschweine im Hausgarten wüten

Von Christoph von Katte

Magdeburg. Auch Schwarzwild liebt die Abwechslung auf dem Speisezettel. Irgendwann wird der schönste Mais zu langweilig und dann geht es in die Hausgärten. Damit hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit Entscheidung vom 4. März 2010 (III ZR 233/09) zu befassen.

Am 19. Oktober 2007 lief eine Rotte Wildschweine durch einen Ort in Niedersachsen. Ein Grundstück war, wie üblich, durch einen Zaun abgesichert. Diesen beschädigten die Wildschweine. Der Wildschadenschätzer bezifferte den Schaden auf 1200 Euro. Die örtliche Jagdgenossenschaft lehnte einen Ausgleich des Schadens ab.

Der BGH bestätigte diese Rechtsauffassung. Zwar heißt es in Paragraf 29 Absatz 1 S. 1 Bundesjagdgesetz unter der Überschrift Wildschadensersatz: „Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört.... durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.“

Eigentlich eine klare Regelung. Auch Friedhöfe, Hausgärten in Ortslage oder am Ortsrand gehören zu dem örtlichen Jagdbezirk. Ihre Eigentümer sind allerdings mit diesen Flächen nicht Mitglied der örtlichen Jagdgenossenschaft, können dort



Christoph von Katte

nicht über die Verpachtung etc. mitbestimmen, erhalten keine Pacht, müssen aber auch nicht einen etwaigen Wildschaden dem wirtschaftenden Landwirt ersetzen.

Auf ihren Grundstücken darf der Jagdpächter nicht jagen, muss aber auch keine Jagdpacht zahlen. Paragraf 6 Bundesjagdgesetz bestimmt unter anderem: „... in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.“ Zwar sei es richtig, so das höchste deutsche Zivilgericht, dass der Grundstückseigentümer den Wildbestand und damit die vom angrenzenden Jagdrevier ausgehende Gefährdung nicht regulieren kann. Er könne aber seine Flächen durch Einzäunung, Ummauerung etc. schützen. Also, auf zu Mauerkerle und Maschendraht.

Dr. Christoph von Katte ist Rechtsanwalt in Magdeburg und Kamern.